



Ausschussdrucksache 20(13)142h-neu

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Monne Kühn

Frauen- und Kinderhaus e. V. Uelzen



Frauen- und Kinderhaus e.V. Uelzen

Tel.: 0581-77999 Fax: 0581-3892821 Mail: frauenhaus.uelzen@t-online.de
Postanschrift: Beratungsstelle für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen
Bahnhofstraße 3 29525 Uelzen

Monne Kühn
Vorstandsfrau

27. Januar 2025

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“¹ (Gewalthilfegesetz - GewHG) der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 03.12.24

Vor knapp 50 Jahren holte die autonome Frauenbewegung das Thema Gewalt gegen Frauen aus dem privaten Tabubereich heraus und machte es zu einem öffentlichen. Aus Eigeninitiativen entstanden die ersten Fluchteinrichtungen (Frauenhäuser für von Männergewalt in der Familie und Partnerschaft betroffene Frauen und ihre Kinder. Die Zielgruppe war klar definiert: Frauen, die Gewalt erfahren, weil sie Frauen sind, also aufgrund ihres weiblichen Geschlechts. Der Ausschluss von Männern wurde damals von Teilen der Gesellschaft als „männerfeindlich“ und diskriminierend bezeichnet. Die Initiatorinnen wurden als Männerhasserinnen beschimpft, aber sie ließen sich nicht beirren und bauten ein erfolgreiches Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder auf.

Eine dieser Zufluchtsstätten ist unser Frauen- und Kinderhaus e.V. im niedersächsischen Uelzen. Es bietet von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern seit 40 Jahren Schutz und Beratung. Angeschlossen an das Frauenhaus ist eine Beratungsstelle für Frauen und Mädchen und eine BISS Beratungsstelle (Beratung und Intervention zum Gewaltschutzgesetz).

Ich habe 30 Jahre in diesem Haus gearbeitet und bin jetzt seit sieben Jahren im Vorstand des Trägervereins. Bis vor einigen Jahren hätte ich mir nicht vorstellen können, dass der Schutzraum Frauenhaus als Raum nur für Frauen und ihre Kinder, diese Errungenschaft der zweiten Frauenbewegung, einmal infrage gestellt werden könnte.

In seiner vorgeschlagenen Form würde das Gewalthilfegesetz sie nicht nur infrage stellen, es würde das Ende der Frauenhäuser als solche bedeuten.

Seit vielen Jahren fordern Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen eine gesicherte bundesweite Finanzierung. Der vorliegende Gesetzentwurf gibt vor, dies im Sinne der Hilfe für Frauen zu tun, er ist jedoch in grundlegenden Punkten nicht differenziert genug erarbeitet und deshalb nicht abstimmungsfähig. **Er ist abzulehnen, da er vor allem nicht erfüllt, was er zu fördern vorgibt: den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen.**

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/140/2014025.pdf>

Begründung

1. Geschlecht wird mit Geschlechtsidentität gleichgesetzt

Mit dem von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf würde der mit dem sog. Selbstbestimmungsgesetz begonnene gesellschaftliche und juristische Paradigmenwechsel von der Abkehr der Bedeutung des biologischen Geschlechts hin zu einer selbstdefinierten sog. Geschlechtsidentität (Genderidentität) fortgesetzt und verfestigt. Dies entspricht weder der Intention der Istanbul-Konvention noch dem Schutzbedürfnis der gewaltbetroffenen Frauen.

In §2 Abs. 1, Begriffsbestimmungen, des Gesetzesentwurfs wird die Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt, das heißt Gewalterfahrungen von Frauen, weil sie Frauen, also Personen weiblichen Geschlechts sind, in Abweichung von der Istanbul-Konvention neu gefüllt.

Die Regierung bezieht sich mit ihrem Gesetzesentwurf nämlich nicht auf die Istanbul-Konvention selbst, sondern auf die Neudefinition geschlechtsspezifischer Gewalt des Bündnis Istanbul-Konvention, einer Lobbyorganisation gefördert vom Bundesfamilienministerium. Das Bündnis Istanbul-Konvention erweitert in seiner Definition den betroffenen Personenkreis nicht nur auf Personen männlichen Geschlechts mit Personenstandseintrag „weiblich“, sondern auch auf männliche Personen, die eine der zur Zeit ca. 70 selbstdefinierten Geschlechtsidentitäten, z. B. genderqueer, genderfluid, agender, non-binär für sich in Anspruch nehmen.

Das Bündnis Istanbul-Konvention vertritt:

„Hinsichtlich struktureller geschlechtsspezifischer Diskriminierung besteht in diesem Sinne ein besonderer Bedarf für Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen und -räume nicht nur für (cis, endo, inter, nichtbinäre) Frauen und Mädchen, sondern auch generell für alle trans*, inter und nichtbinären (TIN*)-Personen jeden Alters, insbesondere die, die mit intersektionaler Gewalt konfrontiert sind.“²

Auf diese Gleichsetzung von Geschlecht und Geschlechtsidentität bezieht sich der Gesetzesentwurf. Somit öffnet er den Personenkreis der Betroffenen für Personen männlichen Geschlechts. Geschlechtsspezifische Gewalt wird vom biologischen Frausein abgekoppelt und damit beliebig.

Diese Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt ignoriert die Bedeutung des biologischen Geschlechts, sie entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage und entspricht nicht den Vorgaben der Istanbul-Konvention. In dieser wird immer wieder auf die besondere Betroffenheit von Frauen, also Personen weiblichen Geschlechts (*sex*), hingewiesen.

Den Fokus legt der Gesetzesentwurf damit nicht, wie von der Istanbul-Konvention gefordert, auf Frauen, sondern auf eine Vielzahl von Genderidentitäten, die hier als „Geschlechtsidentitäten“ benannt werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass nur die englische und die französische Fassung der Istanbul-Konvention rechtsgültig sind und nicht die deutsche verfälschende Interpretation eines Bündnisses ohne jegliche rechtliche Legitimation.

² <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2024/01/Definition-geschlechtsspezifische-Gewalt-des-BIK-final.pdf>

Die erläuternden offiziellen Texte des Europarats zur Istanbul-Konvention machen die Rolle des biologischen Geschlechts in der Istanbul-Konvention unmissverständlich deutlich:

„WHY DOES THE ISTANBUL CONVENTION CONTAIN A DEFINITION OF 'GENDER'?
The convention places the obligation to prevent and combat violence against women within the wider framework of achieving equality between women and men. The drafters thus refer to the relations between women and men, their roles and attributes in society, and thus considered it important to offer a definition of the term 'gender'. **The purpose of this term is not to replace the biological definition of 'sex', nor the terms 'women' and 'men' (...)**”³

2. Welche Auswirkungen das Gesetz auf von geschlechtsbedingter Gewalt betroffene Frauen im Frauenhaus hätte

Frauen, die Gewalt erfahren haben, flüchten in ein Frauenhaus, weil sie dort einen sicheren Raum vorfinden, wo sie und ihre Kinder zur Ruhe kommen können, wo sie Schutz, Beratung und Unterstützung erhalten. Dabei ist es ein zentraler Sicherheitsaspekt, dass männliche Personen zu Frauenhäusern keinen Zugang haben.

Ein großer Teil der Frauen haben massive physische und/oder psychische Gewalt von ihren Partnern erfahren. Sie sind traumatisiert, weil sie geschlagen, gedemütigt und vergewaltigt wurden. Auch ihre Kinder sind meist von dieser Gewalt durch ihre Väter und Partner ihrer Mütter betroffen, auch sie sind oft traumatisiert.

Die Anwesenheit von Personen männlichen Geschlechts als sog. „Mitbewohnerinnen“ kann bei den Frauen zu großer Verunsicherung und zu Ängsten bis hin zu einer Retraumatisierung oder Reviktimisierung führen.

Wohlgemerkt geht es dabei nicht darum, wie viele Personen männlichen Geschlechts sich tatsächlich im Frauenhaus aufhalten. Es geht um das Wissen der Frauen, dass sie im Frauenhaus nicht sicher sein können, ob sie dort auf Personen männlichen Geschlechts treffen.

Vor allem für Frauen aus streng geschlechtergetrennten patriarchalen Lebenszusammenhängen kann die Begegnung lebensbedrohlich werden, wenn ihre Ehemänner oder Familie erfahren, dass sie sich mit männlichen Personen in einem Frauenhaus aufhalten.

Keine Frau im Frauenhaus darf der Gefahr möglicher Übergriffe ausgesetzt werden. Die Bewohnerinnen von Frauenhäusern brauchen hundert Prozent Schutz und die Möglichkeit, sich angstfrei regenerieren zu können. Frauenhausplätze müssen zum Schutz der betroffenen Frauen als *Single-sex*-Räume bereitgestellt werden.

Darauf weist auch die „Recommendation on the implementation of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence by Germany“ von 2022 hin:

³ <https://rm.coe.int/istanbul-conventio-questions-and-answers/16808f0b80>

„(...) moreover, take account of the principle that only accommodation in dedicated, **single-sex** and specialist structures can meet the requirements of the Istanbul Convention, and that shelters for the homeless cannot serve as a replacement.“⁴

Dies ist auch im Sinne der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), auf die sich die Istanbul-Konvention bezieht.

Diese Notwendigkeit hob auch die UN-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Reem Alsalem, mehrfach hervor, zum Beispiel in ihrem Schreiben an die deutsche Außenministerin vom April 2024:

„Preventing further trauma for victims of violence may be a legitimate justification for providing single-sex services. Avoiding re-traumatisation and re-victimization because of patriarchal male violence against women, is essential for allowing survivors/victims to heal and live their lives to their fullest potential.“⁵

Was es bedeutet, wenn Frauen im Frauenhaus mit männlichen Personen konfrontiert sind, haben wir im Frauen- und Kinderhaus Uelzen ganz konkret erlebt.

Dort war eine Person aufgenommen worden, die sich als Frau bezeichnet hatte. Ihren Ausweis oder Pass hatte sie nicht dabei gehabt. Dies ist nicht unüblich, da Frauen oft ohne Papiere oder auch sonstige persönliche Gegenstände flüchten müssen. Dass diese Person eine Frau ist, war von den Mitarbeiterinnen, wenn auch mit Verunsicherung, erst einmal nicht infrage gestellt worden.

Die Bewohnerinnen bemerkten jedoch im Zusammenleben schnell, dass es sich hier um eine Person männlichen Geschlechts handelte. Sie reagierten mit Angst, fühlten sich in ihrer Sicherheit bedroht und begannen, nachts Möbelstücke vor ihre Zimmertüren zu schieben, um sich zu schützen.

Erst nach einigem Zögern fasste eine Bewohnerin den Mut, den Mitarbeiterinnen von ihren Bedenken zu berichten und um Veränderung zu bitten. Wie die anderen Bewohnerinnen war auch sie verunsichert, da sie davon ausgingen, dass sie die Entscheidung der Mitarbeiterinnen akzeptieren müssten. Sie wollten nicht riskieren, selbst wieder aus dem Frauenhaus ausziehen zu müssen, wenn sie sich beschwerten.

3. Auswirkungen des Gesetzes auf die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser

Die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern dürfen nicht gezwungen werden, Bewohnerinnen gegen deren eigene Wahrnehmung zu erklären, dass Personen männlichen Geschlechts Frauen seien („Frauen mit Penis“) und deshalb als „Mitbewohnerinnen“ zu akzeptieren seien. Im Englischen wird ein solches Vorgehen als *gaslighting* bezeichnet. Es ist eine Form der psychischen Gewalt, die auch als Täterstrategie von Männern gegenüber ihren Frauen eingesetzt wird, um diese zu verunsichern, bis sie nicht mehr unterscheiden können zwischen Wahrheit und Schein.

Genauso wenig darf von den Bewohnerinnen eines Frauenhauses verlangt werden, dass sie ihren Kindern erklären, eine männliche Person sei eine „Frau mit Penis“. Dies würde von Müttern

⁴ <https://rm.coe.int/ic-cp-inf-2022-8-cop-recommendation-germany-eng/1680a952e5>

⁵ <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/10/germany-gender-self-id-law-fails-address-implications-women-and-girls-says>

verlangen, dass sie ihren Kindern die Wahrnehmung absprechen und mit ihnen ebenfalls Gaslighting betreiben.

Dass auch männliche Personen, die sich als Frauen definieren, in Frauenhäusern aufgenommen werden sollen, halte ich für verantwortungslos und grob fahrlässig.

Laut Entwurf des GewHG können Frauenhäuser, die zum Schutz ihrer Bewohnerinnen keine Personen männlichen Geschlechts aufnehmen, unter den derzeitigen Bedingungen weder eine Trägerschaftsankennung noch eine Finanzierung erhalten. Diese Ausgrenzung widerspricht der Istanbul-Konvention, die Einrichtungen nur für Frauen und Mädchen befürwortet (s. Recommendation on the implementation of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence by Germany, 12.12.2022). Das heißt, das GewHG will konkret abschaffen, was in der Istanbul-Konvention klar verankert ist: Schutz- und Zufluchtsräume für Frauen und ihre Kinder, zu denen Männer keinen Zutritt haben.

Mit dem GewHG würde auch das Hausrecht der Frauenhaus-Betreiberinnen, wie es im Selbstbestimmungsgesetz noch eingeschränkt zugestanden wird, ausgehebelt.

Zudem würde das Gesetz verstärken, dass der Fokus von Frauenhaus-Mitarbeiterinnen nicht mehr ausschließlich auf der Arbeit mit Frauen, also Personen weiblichen Geschlechts, liegt. Diese Tendenz gibt es zum Beispiel bereits im Fortbildungsbereich. Dort werden seit geraumer Zeit keine Fortbildungen mehr zur spezifischen Beratung von Frauen angeboten, sondern es werden hauptsächlich Schulungen in Zusammenarbeit mit Transverbänden mit dem Fokus auf deren Zielgruppe durchgeführt.

4. Das Gesetz würde die zielgenaue Hilfe für Frauen unmöglich machen

Auf die Erweiterung des betroffenen Personenkreises und die unüberschaubaren finanziellen Folgen weist auch der Deutsche Städtetag in seinem Beschluss des Präsidiums vom 05.06.2024 hin, indem er in Punkt 1 die Bereitschaft der Städte bekräftigt, geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu bekämpfen und in Punkt 5 fordert, „dass Schutz- und Beratungsleistungen vorrangig für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffene Frauen vorgehalten werden sollten. Eine Ausweitung auf alle gewaltbetroffenen Personen ist mit den vorhandenen Angeboten nicht umsetzbar.“⁶

Der Deutsche Bundesrat schreibt in seiner Stellungnahme vom 20.12.2024: „Der Gesetzentwurf geht weit über die Zielsetzung der Istanbul-Konvention hinaus.“⁷ Das heißt, die im Gießkannenprinzip auf „alle von Gewalt betroffene Personen“ zu verteilenden finanziell begrenzten Mittel werden entgegen allen Behauptungen auf Kosten der Zielgruppe der Istanbul-Konvention, der Frauen, gehen.

Gleichzeitig wäre die wahrheitsgemäße Erhebung von geschlechtsspezifischen Daten mit diesem Gesetz nicht mehr möglich.

Es bräuchte eine Gesetzeslösung, in der Frauenhausplätze ausschließlich Frauen, also Personen weiblichen Geschlechts, vorbehalten sind. Frauen dürfen nicht der Gefahr einer Gewaltsituation im

⁶ <https://www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/2024/452-praesidium-gewalthilfegesetz>

⁷ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/144/2014437.pdf>

Frauenhaus ausgesetzt werden. Diese muss mit Datenerhebungen begleitet und statistisch ausgewertet werden.

Getrennt und unabhängig davon muss der Bedarf an Beratungs- und Schutzeinrichtungen für männliche von Gewalt betroffene Personen, die nicht in die frauenspezifischen Hilfen eingebunden werden können und dürfen, ermittelt und gesondert verhandelt werden. Jede Person, die Gewalt erfährt, muss bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung erhalten. Unterschiedliche Diskriminierungsformen und -erfahrungen müssen dabei differenziert berücksichtigt werden.

Heute werden Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, die keine Personen männlichen Geschlechts in ihren Räumen zulassen, als „transphob“, „rechts“ und „Nazis“ beschimpft. Ich selbst habe dies mehrfach erlebt. Deswegen schweigen so viele von ihnen oder äußern sich allenfalls anonym. Sie wollen keine Shitstorms riskieren und erst recht nicht, dass sie die Finanzierung ihres Frauenhauses verlieren. Sie wollen außerdem das Risiko vermeiden, dass es innerhalb ihrer Teams zur Spaltung kommt.

Mit dieser Stellungnahme möchte ich den Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen eine Stimme geben, die sich nicht mehr trauen, ihre Position zu äußern, den Bewohnerinnen von Frauenhäusern, die Schutzräume brauchen, zu denen Personen männlichen Geschlechts keinen Zugang haben, und den vielen unabhängigen Frauengruppen, die das Konzept der Genderidentität als einen Angriff auf erreichte Frauenrechte benennen und sich dem entgegenstellen.